

Satzung

zur Glättung von Euro-Beträgen in der Stadt Ochsenfurt (Euro- Glättungssatzung)

Die Stadt Ochsenfurt erlässt aufgrund Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

über die Glättung von Euro-Beträgen

§ 1

In nachfolgend aufgeführten Satzungen werden bei der Umrechnung in Euro die DM-Beträge nach den Bestimmung der §§ 2 ff. geglättet:

- Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.08.1996 i. d. F. vom 28.11.1997
- Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Ochsenfurt i. d. F. vom 14.05.1999
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ochsenfurt vom 17.12.1982 i. d. F. vom 21.01.1993
- Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 06.11.1980 i. d. F. vom 16.12.1991
- Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ochsenfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18.01.1977 i. d. F. vom 15.05.1981
- Satzung über die Erhebung von Gebühren der Verfügungswohnungen i. d. F. vom 21.09.1983
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Ochsenfurt „STADTWERKE OCHSENFURT“ i. d. F. vom 21.11.1996

§ 2

In den in § 1 aufgeführten Satzungen werden bei der Umrechnung in Euro die DM-Beträge nach folgenden Regeln geglättet:

1. Soweit die DM-Beträge mit Dezimalstellen festgesetzt sind, werden diese durch Euro-Beträge mit Dezimalstellen ersetzt.
2. Besteht der umzurechnende DM-Betrag aus einer ganzen Zahl größer fünf, wird auch der umgerechnete Euro-Betrag durch eine ganze Zahl ersetzt.
3. Besteht der umzurechnende DM-Betrag aus einer ganzen Zahl kleiner sechs, wird der umgerechnete Euro-Betrag auf zwei Dezimalstellen mit der letzten Zahl als Null gerundet.

§ 3

Bei der Umrechnung ist der amtliche Euro-Umrechnungskurs von 1,95583 DM zu verwenden.

§ 4

Für Rundungen sind die kaufmännischen Rundungsregeln (0 bis 4 abrunden, 5 bis 9 aufrunden) anzuwenden.

§ 5

Im Falle des § 2 Nr. 1 werden die sich ergebenden Euro-Beträge auf zwei Dezimalstellen gerundet. Endet dabei allerdings der DM-Betrag mit der zweiten Dezimalstelle auf Null, so ist der sich errechnende Euro-Betrag so zu glätten, dass auch dieser mit der zweiten Dezimalstelle auf Null endet.

Im Falle des § 2 Nr. 2 wird bei ganzen DM-Zahlen, die auf Null enden immer auf die nächste ganze Zahl in Euro aufgerundet.

§ 6

Die ermittelten Euro-Beträge gelten ab dem 01. Januar 2002.

§ 7

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die in § 1 genannten Satzungen unter Beachtung der Regelungen für die Glättung neu bekanntzumachen.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. November 2001 in Kraft.

Ochsenfurt, 25. Oktober 2001
STADT OCHSENFURT

Wesselowsky
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Glättung von Euro-Beträgen (Euro-Glättungssatzung) wurde vom 26. November 2001 mit 14. Dezember 2001 im Haupt- und Personalamt im Rathaus, Zimmer Nr. 15, I. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung der Euro-Glättungssatzung wurde durch Bekanntmachung vom 20. November 2001 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 23. November 2001 an den amtlichen Anschlagtafeln angeheftet und am 17. Dezember 2001 wieder entfernt. Die Bekanntmachung wurde außerdem in der Main-Post am 24. November 2001 abgedruckt.

Die Satzung über die Glättung von Euro-Beträgen ist am 01. November 2001 in Kraft getreten.

Ochsenfurt, 18. Dezember 2001
STADT OCHSENFURT

Wesselowsky
1. Bürgermeister